

Statuten



Mütter- und Väterberatung

Kanton Bern



Statuten des Vereins Mütter- und Väterberatung Kanton Bern

vom 9. Juni 2010

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Mütter- und Väterberatung Kanton Bern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein Mütter- und Väterberatung Kanton Bern bezweckt die Beratung der Eltern und Erziehungsberechtigten mit Kindern bis zum vollendeten fünften Altersjahr im Kanton Bern durch spezifisch ausgebildete Fachpersonen.
- 2 Er kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

Art. 3 Zweisprachigkeit

Der Zweisprachigkeit wird gebührend Rechnung getragen (z.Bsp. Simultanübersetzung an der Mitgliederversammlung, Übersetzen von Dokumenten...).

II. Die finanziellen Mittel

Art. 4 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch

- a Jährliche Mitgliederbeiträge;
- b Beiträge der öffentlichen Hand;
- c Dienstleistungserträge;
- d Spenden;
- e Kapitalerträge;
- f Zuwendungen aller Art.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder, Beitritt, Mitgliederbeitrag

- 1 Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a Natürliche Personen
 - b Juristische Personen
 - c Öffentlich rechtliche Körperschaften
- 2 Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder werden.

- 3 Beitrittserklärungen sind schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Über die Aufnahme und die Bedingungen entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Dieser Entscheid ist endgültig.
- 4 Die Mitglieder verpflichten sich, die jährlichen Beiträge zu bezahlen, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Art. 6 Austritt

- 1 Der Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.
- 2 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haften für ihre Beiträge des laufenden Jahres.
- 3 Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Art. 7 Ausschluss

- 1 Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied jederzeit und ohne Grundangabe aus dem Verein auszuschliessen. Insbesondere sind Mitglieder auszuschliessen, deren Verhalten zum Zweck und zu den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht, oder die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen.
- 2 Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung Beschwerde führen. Der Entscheid erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung und ist endgültig.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

A. Mitgliederversammlung

Art. 9 Funktion und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - Wahl der Revisionsstelle;
 - Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
 - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts;

- Entlastung des Vorstandes;
- Entscheid über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitglieds;
- Entscheid über Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins;
- Entscheid über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 10 Einberufung, Anträge der Mitglieder

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung wird spätestens 2 Monate im Voraus bekannt gegeben.
- 2 Bis sechs Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.
- 3 Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste sowie allfälliger Entscheidungsgrundlagen.
- 4 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte wünscht. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung statt. Datum, Traktanden und allfällige Entscheidungsgrundlagen werden spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.
- 5 Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten, gegebenenfalls von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Vorstand sorgt für die Führung des Protokolls.
- 6 Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt wurden, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 11 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
- 2 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehältlich Art. 19 und Art. 20).
- 3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4 Auf Begehren der Hälfte der anwesenden Mitglieder erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.
- 5 Bei Wahlen und Abstimmungen werden weder Enthaltungen noch leere Zettel für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.

B. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Ein Sitz des Vorstandes ist jeweils reserviert für eine Vertretung des francophonen Kantonsteils.
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ad personam gewählt.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Insbesondere wählt er aus seinen Mitgliedern eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- 4 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich für maximal drei Amtsperioden möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 5 Der Vorstand regelt seine Organisation in einer Geschäftsordnung.

Art. 13 Aufgaben des Vorstands

- 1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen.
- 3 Der Vorstand nimmt namentlich die folgenden Aufgaben wahr:
 - a Geschäftsführung, Betriebsführung
 - b Verwaltung / Finanzen
 - c Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d Budgeterstellung / Rechnungsführung
 - e Erstellung Jahresbericht
 - f Durchführung der Mitgliederversammlung
 - g Einsetzung von Arbeitsgruppen
- 4 Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen. Die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie die Zeichnungsberechtigung werden in einem Reglement geregelt.

Art. 14 Organisation und Beschlussfassung des Vorstands

- 1 Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr oder auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident oder bei Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid.
- 3 Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens 3 Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Mitglieder des Vorstands kollektiv zu zweien. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung im Reglement über die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie die Zeichnungsberechtigung.

Art. 16 Geschäftsstelle

- 1 Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihr/ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins.
- 2 Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 17 Entschädigung der Arbeit im Vorstand

Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld sowie Spesenentschädigungen. Die Entschädigungen werden vom Vorstand in einem Entschädigungsreglement festgelegt.

C. Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

- 1 Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:
 1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
 2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
 3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
- 2 Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.
- 3 Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.
- 4 In den übrigen Fällen sind die Statuten und die Vereinsversammlung in der Ordnung der Revision frei.
- 5 Die Jahresversammlung kann beschliessen, die Buchführung freiwillig ordentlich oder eingeschränkt durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen. Die Revisionsstelle wird jeweils auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

V. Haftung

Art. 19 Haftung der Vereinsmitglieder

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 20 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 21 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann von einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2010 einstimmig gutgeheissen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 24. Juni 2008.

Bern, 9. Juni 2010


Präsidentin


Mitglied des Vorstands

Mütter- und Väterberatung

Kanton Bern



Geschäftsleitung
Berner GenerationenHaus
Bahnhofplatz 2 3011 Bern
T 031 370 00 20
E-Mail geschaeftsleitung@mvb-be.ch
www.mvb-be.ch